

newsletter*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Liebe Genossin, lieber Genosse,

die Bundesversammlung hat am 23. Mai 2009, 60 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland, zum 13. Mal einen Bundespräsidenten gewählt. Eine Auswahl bei dieser Wahl zum höchsten Amt in der Bundesrepublik Deutschland zu haben, ist ein Beweis für die Stärke unserer Demokratie. Die 419 Delegierten der sozialdemokratischen Fraktion in der Bundesversammlung haben für Gesine Schwan gestimmt und das aus gutem Grund. Unsere Kandidatin hätte als erste Frau und mit ihrem anderen gesellschaftspolitischen Anspruch an das Amt Deutschland gut zu Gesicht gestanden. Ihre engagierte Kandidatur für das Amt der Bundespräsidentin und die von ihr angestoßene, öffentliche Debatte über unsere parlamentarische Demokratie war wichtig für die Sozialdemokratie. Dafür sind wir Gesine Schwan dankbar. Dem wiedergewählten Bundespräsidenten Horst Köhler wünschen wir bei der Ausübung seines Amtes Mut und Kraft für die kommenden fünf Jahre.

Am Freitag hat der Bundestag nach zweijähriger Arbeit der Föderalismuskommission II ein entsprechendes Gesetzespaket verabschiedet. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte sich vorgenommen, dass wir bei der Lockerung des Kooperationsverbotes z. B. im Bereich der Bildung mehr bewirken können. Das war aber nicht gegen die Länder durchzusetzen. Dennoch ist dieser Kompromiss eine Verbesserung des Status Quo. Die Schuldenbremse im Rahmen der Föderalismusreform II ist ein deutliches Signal für eine nachhaltige Finanz- und Haushaltspolitik. Es lautet: Wir dürfen kommenden Generationen keinen handlungsunfähigen, total überschuldeten Staat hinterlassen. Aber der Staat muss auch weiter intervenieren können und z. B. durch Investitionsprogramme die Wirtschaft ankurbeln. Gerade jetzt in der Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich, wie wichtig diese Handlungsoption ist.

Außerdem haben wir in dieser Woche in 1. Lesung den Gesetzentwurf beraten, der Banken die Möglichkeit gibt, „Schrottpapiere“ mit unsicherer Wertentwicklung in eigene Zweckgesellschaften (sog. „Bad Banks“) zu überführen. Damit werden sie aus den Bilanzen der Banken ausgelagert. Dabei hat unser Finanzminister, Peer Steinbrück, darauf geachtet, dass mögliche Verluste der „Schrottpapiere“ nicht zu Lasten der Steuerzahler gehen. Ihre Auslagerung führt jedoch dazu, dass der Finanzmarkt stabil gehalten wird und dies ist entscheidend für die Erholung unserer Wirtschaft.

Leider konnte für die Zukunft von Opel noch keine Lösung gefunden werden, daran arbeitet unser verantwortliches Führungspersonal weiterhin intensiv. Es kommt uns darauf an, Arbeitsplätze zu sichern und das nicht nur bei Opel selbst, sondern auch bei den vielen größtenteils mittelständischen Betrieben im Bereich der Zuliefererindustrie. Aber wir haben bei der zu treffenden Entscheidung immer im Blick, dass mit dem Geld der Steuerzahler höchst verantwortlich umgegangen werden muss.

Ich wünsche allen schöne und erholsame Pfingsttage

Eure Petra Ernstberger

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

REDAKTION UND TEXTE ANJA LINNEKUGEL, JUTTA BIERINGER, NICOLA HELLER,
VERA NICOLAY, STEFAN SCHUTZ
TELEFON (030) 227-530 48 E-MAIL REDAKTION@SPDFRAKTION.DE

REDAKTIONSSCHLUSS: 29.05.2009 12.00 UHR

Inhaltsverzeichnis

02	Topthema: Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	09	Zusammenarbeit mit den USA bei der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität
03	Verlängerung des KFOR-Einsatzes	10	Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
04	Atlanta: Erweiterung des Einsatzgebietes	10	Bessere parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes
04	Zusammenarbeit in Angelegenheiten der EU	11	Große rechtspolitische Debatte
05	Ostseestrategie voranbringen	12	Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
06	Neues Heimrecht	13	Delfinschutz voranbringen
06	Zweckgesellschaften für Schrottpapiere nicht zum Nulltarif	13	Gesetz zur Satzung von IRENA beschlossen
07	Hilfe für schwerstkranke Opiat Abhängige	14	Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften
08	Gesundheitlicher Verbraucherschutz gestärkt	14	Verlängerung der Umweltprämie
09	Änderung des Transsexuellengesetzes		

TOPTHEMA

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Der Bundestag hat am 29. Mai 2009 das Reformpaket zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschlossen. Zur Abstimmung lagen dem Bundestag der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes - Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d (Drs. 16/12410, 16/13221) sowie der Entwurf eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (Drs. 16/12400, 16/13222) vor.

Die Gesetzentwürfe basieren auf den Empfehlungen der Föderalismuskommission II. Die Föderalismuskommission II hat am 5. März 2009 nach zwei Jahren ihre Arbeit abgeschlossen und umfangreiche Vorschläge vorgelegt. Wichtigste Aufgabe dieser Reform ist die nachhaltige Konsolidierung der Staatsfinanzen. Es gilt, die Weichen richtig zu stellen, auch mit Blick auf das Auslaufen des Länderfinanzausgleichs und des Solidarpakts II im Jahr 2019.

Das Reformpaket weist einen Weg aus der Schuldenspirale, indem es die Haushaltspolitik am Nachhaltigkeitsgedanken ausrichtet. Nur ein finanziell solider Staat kann Innovation und Wachstum fördern und bleibt auch in schwierigen Zeiten handlungsfähig. Wichtigster Punkt sind die neuen Schuldenregeln, also die Schuldenregel für den Bund (Artikel 115 Grundgesetz) und eine Rahmenvorschrift für Bund und Länder (Artikel 109 Grundgesetz). Künftig fällt der Investitionsbegriff weg. Dieser war nicht mehr tragbar, da er einen Teil der nachhaltigen Staatsausgaben („Investitionen in Köpfe“) schlechter stellte als andere („Beton“).

Die neuen Schuldenregeln orientieren sich an den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts („Maastricht-Regeln“). Sie unterscheiden daher insbesondere die strukturelle und die konjunkturelle Situation der einzelnen Haushalte.

Die neue Schuldenregel für den Bund und die Rahmenregel für Bund und Länder tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Strukturelle Komponente

Dem Bund wird ab dem Jahr 2016 eine jährliche Neuverschuldung in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erlaubt. In konjunktureller Normallage sind dies jährlich rund 8,5 Milliarden Euro statt derzeit etwa 25 Milliarden Euro. Ab 2011 baut der Bund das strukturelle Defizit in gleichmäßigen Schritten stufenweise bis 2016 auf 0,35 Prozent des BIP ab. Für die Länder gilt ab 2020 eine strukturelle Nullverschuldung. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 bauen die Länder stufenweise die Neuverschuldung auf 0,0 Prozent des BIP in 2020 ab. Ein konkreter Pfad wird den Ländern dabei nicht vorgegeben; die Übergangsphase bis zur Zielerreichung wird einer entsprechenden Gestaltung durch die Länder überlassen.

Konjunkturelle Komponente

Hier gilt das „3-Prozent-Kriterium“ (Maastricht). Konjunkturbedingt können Bund und Länder sich weiterhin verschulden (3 Prozent wären derzeit ca. 50 Milliarden Euro). Diese Schulden, die der Staat in schlechten Zeiten macht, müssen aber in guten Zeiten zurückgeführt werden.

Ausnahmeregelung in Notsituationen

Mit Kanzlermehrheit kann der Deutsche Bundestag in Notfällen wie Naturkatastrophen oder tiefen Rezessionen eine höhere Verschuldung beschließen, und zwar in unbeschränkter Höhe. Das geschieht im Moment mit den beiden Konjunkturpaketen zur Abwehr der Finanz- und Wirtschaftskrise. Allerdings müssen die aufgenommenen Schulden in angemessener Frist zurückgeführt werden.

Konsolidierungshilfen für die finanzschwächsten Länder

Solidarische Konsolidierungshilfen ermöglichen den Ländern in schwieriger Haushaltslage den Einstieg in die neuen Regelungen. Sie erhalten insgesamt 7,2 Milliarden Euro (Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein, Saarland und Sachsen-Anhalt). Für neun Jahre sind das 800 Millionen Euro pro Jahr. Der Stabilitätsrat der Finanzminister von Bund und Ländern wird ein haushalts- und finanzpolitisches Frühwarnsystem einrichten (Artikel 109a Grundgesetz).

Weitere Änderungen

Zusätzlich gibt es erhebliche Verbesserungen für die öffentliche Verwaltung, insbesondere in der Steuerverwaltung, bei der öffentlichen IT, beim Benchmarking. Schließlich konnte ein großer gesundheitspolitischer Erfolg erzielt werden: Endlich wird das nationale zentrale Krebsregister eingerichtet. Neben diesen weiteren Änderungen ist es uns auch gelungen, die Finanzhilfekompetenz des Bundes in begrenztem Umfang zu öffnen (Stichwort Kooperationsverbot).

AUSSEN

Verlängerung des KFOR-Einsatzes

Am 28. Mai 2009 hat der Bundestag den Antrag der Bundesregierung „Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10.06.1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 09.06.1999“ (Drs. 16/12881, 16/13204) beschlossen.

Ziel des Antrages ist die erneute Verlängerung der deutschen Beteiligung am KFOR-Einsatz der NATO im Kosovo. Der Einsatz der KFOR erfolgt auf der Grundlage der am 10. Juni 1999 vom Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) verabschiedeten Resolution 1244. Mit dieser wurde die Basis geschaffen für eine zivile Übergangsverwaltung im Kosovo sowie für die von der NATO geführte KFOR-Operation. Deutsche Soldaten sind seit 1999 an der KFOR-Mis-

sion beteiligt. Derzeit sind es über 2.200. Die grundsätzliche Möglichkeit, im Rahmen des Mandats bis zu 8.500 Soldaten zu entsenden, soll künftig auf 3.500 Soldaten beschränkt werden.

Am 17. Februar 2008 erklärte sich das Kosovo für unabhängig. Am 15. Juni 2008 trat die erste eigene Verfassung des Kosovo in Kraft. Das unabhängige Kosovo hat um die weitere Präsenz von KFOR auf Grundlage der Resolution 1244 gebeten. KFOR soll auch weiterhin ein sicheres und stabiles Umfeld gewährleisten und Unterstützung beim Aufbau von selbsttragenden Sicherheitsstrukturen im Kosovo leisten.

Atalanta: Erweiterung des Einsatzgebietes

Am 29. Mai 2009 hat der Bundestag über den Antrag der Bundesregierung „Anpassung des Einsatzgebietes für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias“ (Drs. 16/13187) beraten.

Die deutsche Beteiligung an Atalanta soll auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19. Dezember 2008 (Drs. 16/11337) mit einer Anpassung des Einsatzgebietes fortgesetzt werden. Das Einsatzgebiet umfasst demnach zur See ein Seegebiet bis zu 500 Seemeilen vor der Küste Somalias und der Nachbarländer, darunter auch die Seychellen. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Seegebieten. Das im Operationsplan festgelegte Operationsgebiet von Atalanta schloss die Gewässer um die Seychellen herum bisher nur zu einem kleinen Teil ein.

Die Europäische Union verfolgt mit dieser Operation das Ziel, die Piraten am Horn von Afrika und im Seegebiet bis zu 500 Seemeilen vor der Küste Somalias und seiner Nachbarländer abzuschrecken und die Seeräuberei einzudämmen. Vorrangig werden die Schiffe für das Weltenernährungsprogramm (WEP) geschützt, darüber hinaus auch andere Schiffe mit humanitären Hilfsgütern, Schiffe unter EU-Flagge, Schiffe teilnehmender Nationen und andere Fahrzeuge im Rahmen vorhandener Möglichkeiten.

Der Einsatz ist für die Zeit bis längstens zum 15. Dezember 2009 begrenzt. Die Zusatzausgaben für die Beteiligung Deutschlands an Atalanta betragen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 zusammen bis zu 45 Millionen Euro.

EUROPA

Zusammenarbeit in Angelegenheiten der EU

Der Bundestag hat am 28. Mai 2009 den Antrag der Koalitionsfraktionen und der FDP „Vereinbarung über Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) ist einzigartig in Europa – Auslegungsfragen müssen geklärt, noch bestehende Defizite beseitigt werden“ (Drs. 16/13169) beschlossen.

Bundestag und Bundesregierung haben am 22. September 2006 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) geschlossen. Die BBV war ein wichtiger Schritt, der es dem Deutschen Bundestag noch weitergehender ermöglichte, frühstmöglich, umfassend und fortlaufend über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (EU) von Seiten der Bundesregierung unterrichtet zu werden. Mit der Vereinbarung erhält der Bundestag eine große Anzahl zusätzlicher Dokumente. Der Bundestag kann durch diese Vereinbarung das Gesicht Europas stärker mitgestalten als jemals zuvor und hat somit seine Europatauglichkeit ausgebaut. Die Vereinbarung hat auch zum ersten Mal geklärt, wie mit Stel-

lungen des Bundestages zu verfahren ist. Neu war auch die stärkere Beteiligung des Bundestages an Entscheidungen anlässlich von Vertragsveränderungen bzw. bei der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen. Hier muss sich die Bundesregierung vor einem Beschluss über die Aufnahme einer Regierungskonferenz aktiv um ein Einvernehmen mit dem Bundestag bemühen. Die BBV wird in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Musterbeispiel für die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament betrachtet.

Ziel des Koalitionsantrages ist jetzt die Klärung noch offener Auslegungsfragen zwischen Bundestag und Bundesregierung über die BBV. Das betrifft u.a. das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens zwischen Bundestag und Bundesregierung vor deren Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung der europäischen Verträge oder über Beitritte zur Europäischen Union. Des Weiteren gilt es, die Unklarheiten bzgl. der Zuleitung von Dokumenten, die als VS-Vertraulich oder höher eingestuft werden, zu beheben. Zusätzlich soll die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung auf Ratsarbeitsgruppen auch im sog. Hauptstadtformat (d.h. an denen Ministeriumsmitarbeiter aus den Hauptstädten der Mitgliedstaaten teilnehmen), zunächst nur auf die höherrangig besetzten Gruppen (in der Regel Abteilungsleiter ebene) ausgedehnt werden. Mittel- bis langfristig sollen auch die übrigen Ratsarbeitsgruppen im Hauptstadtformat zu beratungsrelevanten Themen in die Berichterstattung einbezogen werden.

Ostseestrategie voranbringen

Am 29. Mai 2009 hat der Bundestag den Antrag der Koalitionsfraktionen „Ostseestrategie voranbringen und unterstützen“ (Drs. 16/13171) im Zusammenhang mit der Unterrichtung durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Ostseeparlamentarierkonferenz „17. Jahrestagung der Ostseeparlamentarierkonferenz vom 31. August bis 2. September 2008 in Visby, Schweden“ (Drs. 16/12399) beschlossen.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen beinhaltet eine Positionierung des deutschen Parlaments hinsichtlich der aktuell notwendigen Ostseepolitik im Vorfeld der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft, des am 3./4. Juni 2009 tagenden Ostseerates sowie der diesjährigen Ostseeparlamentarierkonferenz am 31. August und 1. September 2009 in Nyborg (Dänemark). Die Ostseestrategie der Europäischen Union wird während der schwedischen Ratspräsidentschaft einen entscheidenden politischen Schwerpunkt darstellen.

Die Koalitionsfraktionen begrüßen in ihrem Antrag, dass die Ostseestrategie diese Region in den Fokus der Europäischen Union rückt. Es werden positive Impulse für den Ostseeraum erwartet, so dass die Region hinsichtlich ihrer Entwicklung u.a. in den Bereichen der Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur zu einer europäischen Modellregion werden kann. Ebenso sollten die unterschiedlichen Zusammenarbeitsformen in der Ostseeregion durch die EU-Ostseestrategie besser koordiniert und gebündelt werden. In dem Antrag wird die Bundesregierung u.a. aufgefordert, sich im Sinne der EU-Ostseestrategie dafür einzusetzen, unterschiedliche Aspekte der regionalen Zusammenarbeit abzudecken und Synergien zu fördern. Drittstaaten wie Russland und Norwegen sollen in konkrete Projekte einbezogen werden können. Ebenso soll die Bundesregierung die umwelt- und energiepolitischen Ziele sowie die Umsetzung des Ostsee-Aktionsplans der Helsinki-Kommission unterstützen. Durch bessere Verkehrswege und -anbindungen soll die Ostseeregion weiterentwickelt werden.

FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Neues Heimrecht

Der Bundestag hat am 29. Mai 2009 in 2./3. Lesung den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform (Drs. 16/12409, 16/13209) mit wenigen Detailänderungen beschlossen.

Aufgrund der durch die Föderalismusreform veränderten Gesetzgebungszuständigkeiten ist eine Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes notwendig geworden. Die Neuverteilung der Kompetenzen führt dazu, dass die ordnungsrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften nicht mehr im Bundesgesetz geregelt werden können. Die zivilrechtlichen Vorschriften sind nun gesondert zu regeln. Sie sind darüber hinaus auch inhaltlich weiterzuentwickeln.

Die Bedürfnisse von Menschen im Alter, bei Pflegebedarf und bei Behinderung haben sich deutlich gewandelt. Selbstständigkeit und Selbstverantwortung sind zu zentralen Maßstäben geworden. Alltagsnormalität und Wahlfreiheit sind Werte, die ein neues Qualitätsverständnis in der Pflege prägen und sich insbesondere auch an der Wohnform festmachen. Artikel 1 der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen rückt dementsprechend den Anspruch auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe in den Vordergrund.

Ziel der Neuregelung ist es, ältere sowie pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen bei Abschluss und Durchführung von Verträgen über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistung vor Benachteiligungen zu schützen. Sie werden damit in einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung unterstützt. Das Gesetz tritt zum 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

FINANZEN

Zweckgesellschaften für „Schrottpapiere“ nicht zum Nulltarif

Stabile Finanzmärkte sind in der aktuellen Krise die Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Erholung. Die Banken werden für ihre unverzichtbare wirtschaftliche Funktion als Kapitalgeber für Wirtschaft und Investition gebraucht. Handwerker, Häuslebauer, Selbständige und Mittelständler sind auf Kredite angewiesen, sonst ist ihre Existenz gefährdet und damit unmittelbar auch viele Arbeitsplätze. Viele Banken sind jedoch durch die großen Bestände strukturierter Wertpapiere belastet. Wertpapiere, die auf Grund ihres starken Kursverfalls die Bilanzen der Banken belasten, sollen nun in so genannte „Bad Banks“ ausgelagert werden können. Den entsprechenden Gesetzentwurf „Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung“ (Drs. 16/13156) hat der Bundestag in 1. Lesung am 28. Mai 2009 beraten.

Kreditvergabe verbessern

Grund dafür, dass die Kreditvergabe bisher schleppend verläuft, sind die „toxischen Wertpapiere“, die einzelne Kreditinstitute, Banken und Finanzholdinggesellschaften halten. Kreditinstitute müssen in ihrer Bilanz sowohl die von ihnen gewährten Kredite als auch selber gehaltene Wertpapiere ausweisen. Zusätzlich müssen sie zur Abdeckung des Ausfallrisikos Eigenkapital vorhalten. Wenn nun ein Kreditnehmer die Raten verspätet, eingeschränkt oder gar nicht mehr zurückzahlen kann, führt dies zu einer niedrigeren Bewertung in der Bilanz des Kreditinstituts und zur Erhöhung des Eigenkapitals, das die Bank vorhalten muss. Dasselbe gilt für Wertpapiere, wenn sie ihren wirtschaftlichen Wert verlieren (z. B. Lehman Brothers Zertifikate). Bei massenhaft eintretender Verschlechterung der Kreditrückzahlung (z. B. durch die Finanzkrise) kann es dazu kommen, dass das vorhandene Eigenkapital der Kreditinstitute nicht mehr aus-

reicht. In letzter Konsequenz kann das auch zur Insolvenz des betroffenen Kreditinstituts führen.

Hilfe nicht zum Nulltarif

Die nun vorgesehenen gesetzlichen Regelungen geben den Finanzinstituten die Möglichkeit, strukturierte Wertpapiere mit unsicherer Wertentwicklung aus den Bankbilanzen auszulagern – ohne die langfristigen Risiken hierfür an den Bund bzw. die Steuerzahler weiter zu reichen. Das vorgesehene Modell entlastet die Banken, indem diese ihre durch „toxische“ Wertpapiere verursachten bilanziellen Risiken auf der Zeitachse strecken können.

Konkret enthält der Gesetzentwurf folgende zentrale Elemente:

- Finanzholding-Gesellschaften, Kreditinstitute und deren Tochterunternehmen können jeweils institutsspezifische Zweckgesellschaften gründen, denen sie ihre strukturierten Wertpapiere übertragen. Die Zweckgesellschaft benötigt keine Banklizenz.
- Die Übertragung der Wertpapiere auf die Zweckgesellschaft erfolgt um einen Abschlag von 10 Prozent auf den Wert, mit dem die Papiere augenblicklich in den Bankbilanzen erfasst sind („Buchwert“). Im Gegenzug erhält das Finanzinstitut von der Zweckgesellschaft herausgegebene und von der Sonderanstalt für Finanzmarktstabilität (SoFFin) garantierte Schuldverschreibungen in Höhe des Übertragungswertes der Wertpapiere.
- Durch den Tausch toxische Wertpapiere gegen garantierte Schuldverschreibungen steigt der Spielraum der Banken für die Kreditvergabe: Die garantierten Schuldverschreibungen müssen nicht durch Eigenkapital abgesichert werden. Zudem können die Banken diese bei der Bundesbank einreichen, um zusätzliche Liquidität für die Vergabe von Krediten zu gewinnen.
- Die Garantie des SoFFin gibt es nicht zum Nulltarif, sondern das Kreditinstitut zahlt dem SoFFin eine Garantiegebühr in marktgerechter Höhe. Zudem zahlt das Kreditinstitut der Zweckgesellschaft über die Laufzeit von 20 Jahren einen Ausgleichsbetrag, der die Differenz zwischen 90 Prozent des Buchwerts und dem geschätzten Wert bei Fälligkeit der Wertpapiere („Fundamentalwert“) ergibt.
- Ein evtl. Überschuss bei Auflösung der Zweckgesellschaft wird an die Anteilseigner ausgegeben. Bei einem evtl. Defizit greift eine rechtsformneutral ausgestaltete Ausschüttungssperre: Ausschüttungen fließen an den SoFFin und nicht an die Anteilseigner des Kreditinstituts bis das Defizit ausgeglichen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Banken in die Pflicht genommen werden und mögliche Verluste nicht zu Lasten der Steuerzahler gehen.

GESUNDHEIT

Hilfe für schwerstkranke Opiat Abhängige

Der Bundestag hat am 28. Mai 2009 in 2./3. Lesung den Gruppenentwurf eines Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung (Drs. 16/11515, 16/13021) beschlossen, der mehrheitlich von den Mitgliedern der SPD-Bundestagsfraktion unterstützt wurde.

Das Gesetz schafft die rechtlichen Regelungen dafür, dass in Deutschland als zusätzliche Option zur Behandlung schwerstkranker Opiat Abhängiger die Diamorphin-Behandlung angewendet werden kann. Sie soll in das Regelsystem der gesundheitlichen Versorgung integriert werden. Durch eine entsprechende Ergänzung im Betäubungsmittelgesetz, wird Diamorphin insofern verschreibungsfähig gemacht, als es zur substitutionsgestützten Behandlung zugelassen ist. Diese Notwendigkeit des Einsatzes der Diamorphin-Behandlung ergibt sich aus den Ergebnissen einer klinischen Arzneimittelstudie, die die Behandlung Opiat Abhängiger mit Diamorphin (pharmakologisch reines Heroin) im Vergleich zu einer Behandlung mit Methadon untersucht

hat. Die Studie belegt die Überlegenheit der Diamorphin-Behandlung für die Gruppe der Schwerstabhängigen gegenüber der herkömmlichen Substitutionsbehandlung.

Die Behandlung mit Diamorphin ist ausschließlich für eine klar begrenzte Zielgruppe bestimmt. Die Betroffenen müssen zuvor ernsthafte Behandlungsversuche mit herkömmlichen Substitutionsmitteln unternommen haben. Eine Diamorphinbehandlung ist ferner an strikte Regularien für Indikationsstellung und Durchführung gebunden. Bislang nicht erfolgreich behandelte Patienten können künftig verstärkt therapeutisch erreicht werden. Zugleich werden die negativen Folgen der Drogenabhängigkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie Beschaffungskriminalität, abgemildert. Die Diamorphinbehandlung darf nur in speziell dafür bestimmten Einrichtungen vorgenommen werden. Besondere Anforderungen in Hinblick auf personelle, technische Ausstattung und Sicherheitsvorkehrungen müssen erfüllt sein. Diamorphin wird nicht auf dem üblichen Vertriebsweg sondern unmittelbar vom pharmazeutischen Unternehmer zur behandelnden Einrichtung geliefert.

Gesundheitlicher Verbraucherschutz gestärkt

Der Bundestag hat am 28. Mai 2009 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/12258, 16/12676) in 2./3. Lesung beschlossen.

Mit der Gesetzesänderung wird weitgehend EG-Recht in deutsches Recht umgesetzt (Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007). Neben dem Medizinproduktegesetz (MPG) selbst werden auch Verordnungen (Medizinprodukte-Verordnung (MPV), Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV), Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und die Medizinprodukte-Gebührenverordnung (MPGebührenV) geändert.

Bislang galten bei der Zulassung und Überwachung von Medizinprodukten wie z. B. Krankenhausbetten, Gehhilfen, künstlichen Gelenken oder Zahnimplantaten weniger Regelungen und Verfahren als im Arzneimittelbereich. Durch die Gesetzänderungen erhalten die Patientinnen und Patienten sowie Probandinnen und Probanden bei klinischen Prüfungen im Bereich der Medizinprodukte nun ein ebenso hohes Schutzniveau wie im Bereich der Pharmazeutika.

Von zentraler Bedeutung ist die Einführung einer Genehmigungspflicht für klinische Prüfungen von Medizinprodukten beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Dabei kann das BfArM bei Produkten mit einem geringen Sicherheitsrisiko auch entscheiden, dass es keiner Genehmigung bedarf. Neben der abschließenden Genehmigung durch das BfArM muss vor Beginn einer Prüfung auch eine zustimmende Bewertung einer Ethikkommission vorliegen. Diese muss nach Landesrecht gebildet, unabhängig und interdisziplinär besetzt sein. Die von ihr abgegebenen Bewertungen sind, wie im Arzneimittelbereich auch, Verwaltungsakte. Die Ethikkommission prüft die ethischen und rechtlichen Voraussetzungen der Prüfung, das BfArM die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit des Produktes. Denn erst durch die umfassende materialtechnische, wissenschaftliche und ethische Begutachtung wird sichergestellt, dass das Verhältnis von Nutzen und Risiko angemessen bewertet werden kann. Zum Schutz der Sicherheit von Probanden und Patienten ist es notwendig, auftretende schwerwiegende unerwünschte Ereignisse während dieser Prüfungen umfassend zu erfassen, wissenschaftlich zu bewerten und gegebenenfalls Korrekturen zu veranlassen. Auch diese Aufgabe wird künftig das BfArM innehaben.

Die Überwachung der Hersteller und der Anwender von Medizinprodukten ist eine wichtige Voraussetzung für die Patientensicherheit nach dem Marktzugang. Für eine bundeseinheitliche und qualifizierte Marktüberwachung ermöglicht das Gesetz eine bundeseinheitliche Regelung in einer Rechtsverordnung.

INNEN

Änderung des Transsexuellengesetzes

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist es verfassungswidrig, dass ein verheirateter Transsexueller, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, seine neue Geschlechtszugehörigkeit personenstandsrechtlich nur dann anerkennen lassen kann, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird. Der Gesetzgeber hat die Pflicht, diese verfassungswidrige Regelung bis zum 1. August 2009 zu ändern. Der Deutsche Bundestag hat deshalb den Gesetzentwurf der Regierungskoalition zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Drs. 16/13157) am 28. Mai 2009 in 1. Lesung beraten.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht wird nun gestrichen. Dem verheirateten Transsexuellen wird also künftig die Möglichkeit eröffnet, die bisherige Ehe fortzuführen. Rechte und Pflichten der Ehepartner bleiben durch die Geschlechtsänderung eines Ehegatten unverändert. Dabei wird in Kauf genommen, dass für eine sehr geringe Zahl von Fällen Ehen mit zwei Partnern gleichen Geschlechts entstehen. Für Lebenspartner besteht die Möglichkeit zur Fortführung einer bestehenden Lebenspartnerschaft nach dem Geschlechtswechsel eines Partners ohnehin, da eine bestehende Lebenspartnerschaft den Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz nicht hindert. Die Entscheidung über weitere Änderungen im Transsexuellenrecht bleibt der nächsten Legislaturperiode vorbehalten.

Zusammenarbeit mit den USA bei der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität

Erstmalig hat der Bundestag am 28. Mai 2009 zum einen den Gesetzentwurf zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität (Drs. 16/13123, 16/13185) sowie den entsprechenden Gesetzentwurf zur Umsetzung dieses Abkommens (Drs. 16/13124, 16/13186) beraten.

Zum einen werden jetzt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen. Zum anderen soll das Abkommen inhaltlich umgesetzt werden.

Mit dem Abkommen soll die Zusammenarbeit bei der Verhinderung und der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität vor allem durch einen verbesserten Datenaustausch vertieft werden. Dies beinhaltet im Wesentlichen Regelungen über den automatisierten Abruf von DNA- und Fingerabdruckdaten sowie den Austausch von Daten über Personen, die in Verdacht stehen, u.a. künftig terroristische Straftaten zu begehen. Damit soll den Gefahren des internationalen Terrorismus besser begegnet und dadurch die innere Sicherheit der beiden Vertragsstaaten erhöht werden. Im Umsetzungsgesetz wird u.a. das innerstaatliche Verfahren geregelt, nach dem Betroffene von der Bundesrepublik Deutschland die Geltendmachung von Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber den USA verlangen können.

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Mehr Transparenz bei den Verfahrensweisen der Auskunfteien und mehr Rechtssicherheit soll die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Drs. 16/10529, 16/13219) bewirken. Der Gesetzentwurf wurde am 29. Mai 2009 in 2./3. Lesung beschlossen.

Auskunfteien - wie z. B. die SCHUFA - sind Unternehmen, die unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage bonitätsrelevante Daten über Unternehmen oder Privatpersonen sammeln, um sie bei Bedarf Geschäftspartnern für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen zugänglich zu machen. In einer immer anonymen werdenden Geschäftswelt steigt die Bedeutung dieser Auskunfteien. Zunehmend schließen sich neben Kreditindustrie, Telekommunikationsanbietern und Versandhandelsunternehmen auch andere Branchen wie die Wohnungs- oder Versicherungswirtschaft an das Auskunfteiensystem an.

Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt überwiegend nach dem sog. Scoringverfahren. Scoringverfahren sind mathematisch-statistische Verfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch den so genannten Scorewert angegeben. Aufgrund mangelnder Transparenz führen die Scoringverfahren häufig dazu, dass negative Entscheidungen zu Lasten der Betroffenen nicht nachvollzogen werden können. Deshalb werden nun die Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren festgesetzt. Entscheidungen, die ausschließlich mit Hilfe automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, müssen in Zukunft begründet werden, sofern der Betroffene dies verlangt. Nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz hat jeder – unabhängig von Alter, Wohnsitz und Nationalität – das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Außerdem soll eine neue Vorschrift eingefügt werden, die eindeutig regelt, unter welchen Voraussetzungen Angaben über eine Forderung an Auskunfteien übermittelt werden dürfen. Neu geregelt wird auch die Erlaubnis für die Übermittlung personenbezogener Daten.

Es ist höchste Zeit, die Weitergabe von Daten der Willkür der freien Marktwirtschaft zu entziehen und an die vorherige Einwilligung der Betroffenen zu knüpfen. Die Strafvorschriften müssen drastisch verschärft werden, um vom Datenmissbrauch abzuschrecken, und die Aufsichtsbehörden des Datenschutzes müssen gestärkt werden. Aber der Umgang mit Daten umfasst erheblich mehr. Dreißig Jahre nach Erlass des Datenschutzrechtes hat sich klar gezeigt, dass es den technischen und gesellschaftlichen Anforderungen an Datenschutz in vieler Hinsicht nicht mehr gerecht wird. Die SPD-Bundestagsfraktion fordert deshalb eine grundlegende Modernisierung, die den Datenschutz ins 21. Jahrhundert transportiert. Das Selbstbestimmungsrecht der Bürger über seine Daten muss umfassend angelegt sein.

Bessere parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes

In 2./3. Lesung hat der Bundestag am 29. Mai 2009 die von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes (Drs. 16/12411, 16/13220) sowie eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drs. 16/12412, 16/13220) beschlossen.

Die Nachrichtendienste des Bundes leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Bedeutung ist in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Die Erfahrungen des parlamentarischen Kontrollgremiums zeigen, dass parallel zu dieser Entwicklung die parlamentarische Kontrolle fortentwickelt und gestärkt werden muss. Dazu soll das Parlamentarische Kontrollgremium im Grundgesetz verankert werden. Diese Ergänzung unserer Verfassung flankiert die im Gesetz zur Fortent-

wicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes beabsichtigte Stärkung des parlamentarischen Kontrollgremiums.

Es soll künftig noch effektivere Möglichkeiten der Sachaufklärung besitzen. So wird die Bundesregierung verpflichtet, Akteneinsicht unverzüglich zu gewähren und Akten erforderlichenfalls auch im Original herauszugeben. Gesetzlich festgeschrieben wird, dass eine angemessene Personal- und Sachausstattung des Kontrollgremiums sicher zu stellen ist. Auch wird die Unterstützung durch überprüfte Mitarbeiter der Fraktionen in bestimmten Grenzen zugelassen. Ferner wird die Möglichkeit des Gremiums, gegenüber dem Bundestag zu berichten, deutlich erweitert. Schließlich wird vorgesehen, dass bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann.

RECHT

Große rechtspolitische Debatte

Am 28. Mai 2009 hat der Bundestag in einer großen rechtspolitischen Debatte mehrere rechtspolitische Vorhaben abschließen können. In 2./3. Lesung wurden folgende Gesetzesentwürfe beschlossen: Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (Drs. 16/6268, 16/13094), Regelung der Verständigung im Strafverfahren (Drs. 16/12310, 16/13095), Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (Drs. 16/12428, 16/13145) sowie die Änderung des Untersuchungshaftrechts (Drs. 16/11644, 16/13097).

Neue Kronzeugenregelung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe – wird eine neue Kronzeugenregelung eingeführt. Eine auf den Bereich der kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung begrenzte Kronzeugenregelung im Strafgesetzbuch war zeitlich befristet und lief nach mehrfacher Verlängerung Ende 1999 aus. Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, das Eindringen in abgeschottete Strukturen insbesondere von in terroristischen Vereinigungen und der Organisierten Kriminalität zu erleichtern. Im Strafgesetzbuch wird jetzt eine allgemeine Strafzumessungsregelung geschaffen, die die Möglichkeit einer Strafmilderung oder sogar -befreiung für Kronzeugen vorsieht und sicherstellt, dass begangene Straftaten wirksam verfolgt oder drohende Straftaten effektiv verhindert werden können. Bei einer „lebenslänglich“ angedrohten Freiheitsstrafe (Mord) ist der Angeklagte jedoch zu mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Verständigung im Strafverfahren

Erstmals werden jetzt mit dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren die so genannten „Deals“, also Absprachen zwischen den Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren, gesetzlich geregelt. Diese Absprachen über den Fortgang von Strafverfahren sind seit mehr als 20 Jahren gängige Praxis. Der Bundesgerichtshof hat die Zulässigkeit von Absprachen im Strafverfahren wiederholt bestätigt und auch Voraussetzungen für Verfahren, Form und Inhalt von solchen Verständigungen vorgegeben. Eine neue Vorschrift in der Strafprozessordnung (StPO) regelt künftig die Struktur solcher Absprachen wie z. B. zulässiger Inhalt einer Absprache, Folgen u.a.. Besonderer Wert wird auf die Beibehaltung bestimmter Grundsätze im Strafverfahren gelegt, z. B. bleibt das Gericht auch weiterhin verpflichtet, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln und danach seine Überzeugung zu bilden. Urteile dürfen nicht allein durch Einigung der Beteiligten entstehen. Anlehnend an den Bundesgerichtshof und zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens darf in Deals nicht auf Rechtsmittel verzichtet werden.

Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten

Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten sieht drei neue Straftatbestände im Strafgesetzbuch vor, die Vorbereitungshandlungen im Vorfeld von schweren terroristischen Gewalttaten noch gezielter strafrechtlich erfassen sollen. Damit sollen insbesondere die Täter, die keinen Bezug zu einer terroristischen Vereinigung haben, belangt werden können. Im Einzelnen stellen die neuen Tatbestände die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, die Anleitung zur Begehung einer solchen sowie das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Organisation in der Absicht der Begehung einer solchen Tat unter Strafe. Als Vorbereitungshandlung gilt beispielsweise die Ausbildung in einem „Terrorcamp“, die mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht ist. Das Verbreiten oder das Anpreisen von terroristischen „Anleitungen“ z. B. im Internet wird als Straftat erfasst, wenn die Gesamtumstände dazu geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

Änderung des Untersuchungshaftrechts

Mit der Föderalismusreform I ist die ursprüngliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht des Vollzugs der Untersuchungshaft auf die Länder übergegangen. Beim Bund ist die Kompetenz zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens der Untersuchungshaft verblieben. Hierzu gehören die Voraussetzungen für eine Anordnung der Untersuchungshaft, ihre zulässige Dauer sowie die gegen die Verhängung der Untersuchungshaft gerichteten Rechtsbehelfe. Der Bund hat weiterhin die Kompetenz, Regelungen zu Maßnahmen zu treffen, die dem Zweck der Untersuchungshaft dienen. Das betrifft Maßnahmen zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr. Entsprechende Regelungen beispielsweise zu Beschränkungen der Telekommunikation finden sich bislang in der gemeinsamen Untersuchungshaftvollzugsordnung der Länder. Diese wird weitgehend ohne inhaltliche Änderung in die Strafprozessordnung überführt. Das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts passt das der Bundeskompetenz unterliegende Untersuchungshaftrecht dementsprechend an. Bei dieser Gelegenheit werden die Regelungen zur Untersuchungshaft insgesamt verständlicher und übersichtlicher ausgestaltet. Auch Forderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wird durch weitere Regelungen, wie z. B. der Erweiterung des Akteneinsichtsrechts der Verteidigung oder das Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen schon bei einer vorläufigen Festnahme, entsprochen.

Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Der Bundestag hat am 28. Mai 2009 in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) (Drs. 16/11642, 16/13098) beschlossen.

Grundlage des Gesetzes ist eine europäische Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften. Der Entwurf sieht auf der einen Seite schärfere Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen vor. Räuberischen Aktionären soll so das Geschäft erschwert werden. Auf der anderen Seite soll sichergestellt werden, dass auch Kleinaktionäre nach wie vor gegen schwere Rechtsverletzungen vorgehen und die Umsetzung entsprechender Beschlüsse verhindern können. Die Aktionärsrechte werden gestärkt, denn es ist vorgesehen, dass Aktionäre bei börsennotierten Aktiengesellschaften ihre Stimme künftig auch elektronisch abgeben können. Die Hauptversammlung wird so für den Einsatz zeitgemäßer Medien geöffnet und die Präsenz insgesamt gestärkt. Zudem sollen Regelungen eingeführt werden, die die Aktionärsinformation durch die Gesellschaft verbessern und die grenzüberschreitende Ausübung von Aktionärsrechten erleichtern. Gleichzeitig soll die Richtlinienumsetzung zum Anlass genommen werden, das Aktienrecht insbesondere in den angesprochenen Gebieten zu modernisieren, deregulieren und flexibilisieren. Dies dient gleichermaßen der Ent-

lastung der Gesellschaften, als auch den Interessen der Aktionäre. Hierzu zählt z. B. die Deregulierung der Vorschriften über die Kapitalaufbringung durch Sacheinlagen, bei der künftig auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung verzichtet werden soll.

UMWELT, NATURSCHUTZ

Delfinschutz voranbringen

Die Fraktionen von SPD und CDU/CSU haben gemeinsam einen Antrag „Delfinschutz voranbringen“ (Drs. 16/12868, 16/13203) eingebracht, der am 28. Mai 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Als Wanderer durch Ozeane und Flüsse sind Delfine durch die unterschiedlichsten Auswirkungen menschlichen Handelns bedroht. Hier sind die Meeres- und Flussverschmutzung, der Unterwasserlärm, der Klimawandel und der damit einhergehende Verlust an Lebensraum sowie der Beifang in bestimmten Fischereien zu nennen. Delfine mit ihrer niedrigen Fortpflanzungsrate können diese Verluste nur schwer ausgleichen.

Der „Aktionsplan für Wale und Delfine 2002 – 2010“ der Welt-Naturschutzorganisation IUCN (International Union for Conservation of Nature) betrachtet den Wildfang von lebenden Delfinen als eine potenzielle Bedrohung für das Überleben wild lebender Populationen. Auf der Vertragskonferenz des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) 2002 wurde mit Unterstützung der deutschen Bundesregierung der internationale Handel für kommerzielle Zwecke verboten.

Die Koalitionsfraktionen fordern in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, sich weiterhin auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene aktiv gegen die illegale Einfuhr von in freier Wildbahn gefangenen Delfinen einzusetzen. Zur Verminderung und Vermeidung dieser Einfuhren sollen entsprechende Kontrollen durchgeführt werden. Die Bundesregierung soll darüber hinaus im Rahmen des Säugetiergutachtens des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Haltungsanforderungen von Delfinen anpassen und regelmäßig überarbeiten.

Gesetz zur Satzung von IRENA beschlossen

Am 28. Mai 2009 hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (Drs. 16/12789, 16/13202) beschlossen.

Am 26. Januar 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland in Bonn als Initiatorin der Gründung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency, IRENA) zusammen mit 74 weiteren Staaten die Satzung zu IRENA unterzeichnet. Mit dem Beschluss des Gesetzes zur Satzung soll dieser völkerrechtliche Staatsvertrag innerstaatlich in Kraft gesetzt und die Bundesrepublik Deutschland Mitglied von IRENA werden.

Die Internationale Staatengemeinschaft steht vor dem Hintergrund des weltweiten Klimawandels vor großen Herausforderungen, vor allem beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit der Gründung von IRENA soll der weltweite Ausbau aller Formen erneuerbarer Energien, die jeweils Nachhaltigkeitskriterien einhalten müssen, unterstützt und gefördert werden.

IRENA wird als Know-how-Zentrum Kompetenzen in allen Bereichen erneuerbarer Energien bündeln. Zentrale Aufgabe von IRENA wird es sein, Industrie- und Entwicklungsländer beim

Aufbau erneuerbarer Energien praxisnah zu unterstützen. Insbesondere gehören dazu die Beratung der Regierungen zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die Unterstützung beim Technologie- und Wissenstransfer sowie der Kompetenzaufbau in den Mitgliedstaaten der Organisation. Darüber hinaus soll IRENA u.a. die Entwicklung von Finanzierungsmodellen vorantreiben und diese besonders im sozioökonomischen Bereich anregen. Zudem wird IRENA als internationales Sprachrohr der erneuerbaren Energien die Öffentlichkeit über die Potenziale der erneuerbaren Energien informieren sowie dafür Sorge tragen, dass erneuerbare Energien in den internationalen politischen Prozessen eine adäquate Rolle spielen.

VERKEHR / INNEN

Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat am 28. Mai 2009 drei Gesetze abschließend beraten, die die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Deutschland sich aktiv an der Ausgestaltung des Single European Sky und der Gründung eines einheitlichen Luftraums zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und der Schweiz (Functional Airspace Block Europe Central - FABEC) beteiligen kann. Darüber hinaus werden die europäischen Vorgaben zur Trennung von Aufsicht und Durchführung der Flugsicherung durch die Errichtung eines Bundesamtes für Flugsicherung umgesetzt.

Das Gesetz zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/12279, 16/13213) sieht vor, dass auch in Zukunft die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die bestimmende Flugsicherungsorganisation in Deutschland bleiben wird – und das als zu hundert Prozent bundeseigene Institution. Eine Privatisierung ist damit ausgeschlossen.

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften (Drs. 16/11608, 16/13213) wird festgeschrieben, dass jegliche Tätigkeiten im Bereich Flugsicherung in Deutschland zukünftig unter der Aufsicht des Staates stehen. Dies soll die Aufgabe des neu zu errichtenden Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sein.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Artikels 87d des Grundgesetzes (Luftverkehrsverwaltung) notwendig (Drs. 16/12280, 16/13217). Mit der Grundgesetzänderung wird geregelt, dass die Luftverkehrsverwaltung in Deutschland hoheitliche Aufgabe des Bundes bleibt, jedoch auf dem Weg der Beleihung auch in mittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt werden kann.

WIRTSCHAFT

Verlängerung der Umweltprämie

Wegen des großen Erfolges der Umweltprämie werden die Mittel dafür aufgestockt. Mit dem am 28. Mai 2009 in 2./3. Lesung beratenen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (Drs. 16/12662, 16/13214) werden die Mittel um 3,5 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro aufgestockt und die Frist für den Antrag wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Mit der Umweltprämie soll einerseits der Einbruch in der Automobilindustrie abgeschwächt werden und zum anderen die Umstellung von modernen, höheren Emissionsanforderungen entsprechenden Autos gefördert werden. Die Prämie ist ein Erfolg, da sie schnell ihre konjunk-

turelle Wirkung entfalten konnte. Das sieht man anhand der Zulassungszahlen im ersten Quartal und dem Antragsstau, der sich gebildet hat. Zum 7. April lagen dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle etwa 1,2 Millionen Anträge vor. Damit ist das veranschlagte Fördervolumen schon mehr als ausgeschöpft. Eine weitere Aufstockung der Prämie kommt nicht in Betracht.

Die Zulassung von Neu- oder Jahreswagen, für die es die Prämie gibt, sollen innerhalb von sechs Monaten nach Reservierung der Prämie beim Bundesamt für Wirtschaft erfolgen. Gegenüber der Fassung der 1. Lesung wurde eine Änderung vorgenommen: da absehbar sei, dass einige besonders nachgefragte Pkw-Typen nicht in der vom Gesetz verlangten Frist von 6 Monaten ausgeliefert und zugelassen werden können, soll diese Frist auf 9 Monate verlängert werden. Andernfalls hätte die Prämie an die Autokäufer nicht ausgezahlt werden können, obwohl diese eventuelle Verzögerungen nicht beeinflussen könnten. Spätester Zeitpunkt für die Zulassung eines Neuwagens bleibt aber der 30. Juni 2010.